

# Vernehmlassung zum Agrarpaket 2017

## Procédure de consultation sur le train d'ordonnances 2017

## Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze 2017

Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV)
Adresse / Indirizzo	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband Schellenrain 5 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sursee, 2. Mai 2017  Forderungen des LBVs, die nicht Teil der vom BR/BLW vorgeschlagenen Verordnungsänderungen sind (eigene Vorschläge) sind grün hinterlegt.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [schriftgutverwaltung@blw.admin.ch](mailto:schriftgutverwaltung@blw.admin.ch). Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

## Inhalt / Contenu / Indice

BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) .....	4
BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....	
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	27
BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010).....	29
BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1) .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2) .....	37
<i>Anhang</i> .....	37
BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....	38
BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211).....	40
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nutzen wir dies und hoffen, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden.

Der LBV erlaubt sich folgende allgemeine Betrachtungen einzubringen:

- Im Rahmen der administrativen Vereinfachung geht der Verzicht auf gedruckte Parzellenpläne, Stall-, Aussenklimabereich- und Laufhofskizzen sowie Erntemengen und Erntedaten bei Wiesen und Weiden (ausser BFF) in eine gute Richtung. Aber die Massnahmen bleiben ungenügend und bringen noch nicht die gewünschte administrative Entlastung auf den Landwirtschaftsbetrieben.  
Der LBV verlangt zusätzliche und für die Landwirtschaft spürbare Anstrengungen in diese Richtung, besonders indem vermehrt die gute landwirtschaftliche Praxis, welche von der professionellen Landwirtschaft erwarten werden darf, statt detailliere Regelungen als Grundsatz gelten sollen. Den Landwirtinnen und Landwirten soll mehr Vertrauen entgegengebracht und noch mehr Eigenverantwortung übergeben werden.
- Der LBV erwartet wie bereits von einem Jahr eine spürbare Erhöhung der RAUS Beiträge. Die artgerechte Haltung der Nutztiere ist ein grosses und berechtigtes Anliegen unserer Gesellschaft. Entsprechend die Beiträge für das RAUS Programm spürbar nach oben anzupassen.
- In der SVV werden verschiedene Verschärfungen der Bedingungen für die Gewährung von IK und Beiträgen aufgeführt. Der LBV unterstützt diese nur teilweise. Er ist vor allem der Meinung, dass hier die kantonalen Kreditstellen gefordert sind. Sie sind letztendlich auch verantwortlich für die Kreditvergabe und müssen die entsprechenden Verluste tragen.

**BR 01 Einzelkulturbeitragsverordnung/ Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières/ Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der LBV verlangt die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide.

Der Rückgang des Selbstversorgungsgrades in den letzten Jahrzehnten, der Rückgang der Produktion und der Flächen, die Diskussionen rund um Swisness und die Möglichkeit zur Finanzierung über den für die Einzelkulturbeiträge vorgesehenen Finanzrahmen sind klare Zeichen dafür, dass die Einführung eines solchen Beitrags für Futtergetreide möglich und ab sofort nötig ist. Eine Einführung ist nicht nur aus pflanzenbaulicher Sicht, sondern auch aus dem Blickwinkel der Tierhalter notwendig. Die inländische Futtergetreideproduktion und damit die Verfügbarkeit von inländischen Futtermitteln sind stark eingebrochen. Dies bringt die Schweizer Tierhaltung in eine Gefährdungssituation und verunmöglicht mehr und mehr einen inländischen Versorgungskreislauf, was wiederum mehr Kritik an der Haltung gewisser Tierkategorien bringt. Dadurch wird auch die in der Absatzförderung postulierte Erhöhung des Konsums von schweizerischen Landwirtschaftsprodukten zulasten ausländischer Konkurrenz- und Substitutionsprodukten indirekt in Frage gestellt, wenn nicht gar unterlaufen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>																
<i>Art. 5 Beiträge</i>	<p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <table border="1" data-bbox="618 834 1317 1378"> <thead> <tr> <th></th> <th>Franken</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, <b>Leindotter</b>, Mohn und Saflor:</td> <td><del>700</del>-1000</td> </tr> <tr> <td>b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:</td> <td><del>700</del>-1000</td> </tr> <tr> <td>c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>d. für Soja:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:</td> <td>1000</td> </tr> <tr> <td>f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:</td> <td>1800</td> </tr> <tr> <td><b>g. Futtergetreide</b></td> <td><b>400</b></td> </tr> </tbody> </table>		Franken	a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, <b>Leindotter</b> , Mohn und Saflor:	<del>700</del> -1000	b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	<del>700</del> -1000	c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000	d. für Soja:	1000	e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000	f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800	<b>g. Futtergetreide</b>	<b>400</b>	<p>Aufgrund der Flächenentwicklung beim Futtergetreide fordert der LBV die Einführung eines Einzelkulturbeitrags beim Futtergetreide.</p> <p>Eine Anpassung der Beträge für Saat- und Pflanzgut ist ebenfalls notwendig, um die Vermehrungsflächen in der Schweiz beibehalten zu können.</p>
	Franken																	
a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, <b>Leindotter</b> , Mohn und Saflor:	<del>700</del> -1000																	
b. für Saatgut von Kartoffeln und Mais:	<del>700</del> -1000																	
c. für Saatgut von Futtergräsern und Futterleguminosen:	1000																	
d. für Soja:	1000																	
e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken sowie Mischungen nach Artikel 4 Absatz 2:	1000																	
f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung:	1800																	
<b>g. Futtergetreide</b>	<b>400</b>																	

## BR 04 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

### Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

**Tierwohlbeiträge:** Die Tierwohlbeiträge werden seit ca. 20 Jahren nach den gleichen Voraussetzungen geleistet. Die Programme sind ein Erfolg für das Tierwohl, das Image der Landwirtschaft und leisten Beiträge zur vielfältigen Nutzung und Gestaltung der Landschaft und zur Attraktivität der Schweiz als Tourismusdestination.

Bei der Einführung der AP 2014/17 wurde eine Überarbeitung der Programme auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. In den Jahren 2015/16 berief das BLW die „Kerngruppe Tierwohlbestimmungen“ ein, um Vorschläge für die Anpassung der Programme BTS und RAUS an die absehbaren zukünftigen Entwicklungen zu erarbeiten. Die vorliegenden Unterlagen für die Vernehmlassung enthalten die wichtigsten Vorschläge nicht. Der LBV fordert eine spürbare Erhöhung der Beiträge für RAUS. Auf der anderen Seite benötigen die Kantone die Möglichkeit der Spezialanforderungen bei besonderen betrieblichen Voraussetzungen.

**Ressourceneffizienzbeiträge:** Der LBV begrüsst grundsätzlich die neuen Programme. Die Förderfrist der stickstoffreduzierten Phasenfütterung darf jedoch auf keinen Fall nach vier Jahren in den ÖLN integriert werden.

**Biodiversitätsbeiträge:** Der LBV lehnt die Senkung der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I ab. Es ist demoralisierend, wie mit den Erbringern von gemeinwirtschaftlichen Leistungen umgegangen wird und trotz achtjähriger Vertragsdauer vom Bund die Bedingungen geändert, die Anforderungen erhöht und die Beiträge gesenkt werden. Der LBV fordert zudem eine dringende Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II. Der Kriterienkatalog für die Qualitätsstufe II bei extensiven Wiesen ist so zu überarbeiten, dass die Erreichung von QII nicht mehr ausschliesslich von den Zeigerarten abhängig gemacht wird.

**Kürzungsbestimmungen:** Die Kürzungen bei den Direktzahlungen müssen unbedingt dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgen. Anhang 8 der DZV ist so zu gestalten, dass überproportionale und unverhältnismässige Kürzungen nicht erfolgen. Die vollständige Streichung aller Direktzahlungen infolge Mängel in Teilbereichen ist nicht statthaft. Kürzungen oder gar Streichung der Direktzahlungen dürfen höchstens im Wiederholungsfall ein Thema sein. Direktzahlungen sind Entschädigungen für erbrachte Leistungen.

<i>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</i>	<i>Antrag Proposition Richiesta</i>	<i>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</i>
Art. 30 Abs. 3bis	3bis Dünger von Weidegänsen, der im Stall anfällt, darf nicht im Sömmerungsgebiet ausgebracht werden.	Der LBV begrüsst die Einführung der Möglichkeit der Weidgänsehaltung im Sömmerungsgebiet ausserhalb des Rahmens der Selbstversorgung. Die Regelung bezüglich der Wegfuhr der Hofdünger von Weidegänsen ist nicht nötig. Es handelt sich bekanntlich um Weide- und nicht um Stallgänse.
Art. 31 Abs. 3	3 Kraftfutter darf Schweinen nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte und Weidegänsen nur als Ergänzung zum Weidefutter verfüttert werden.	Der LBV ist mit dem Vorschlag einverstanden.
Art. 33 Abs. 2	<del>2 Die Haltung von Weidegänsen setzt einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 2 Ziffer 2 voraus.</del>	Diese Bestimmung geht zu weit. Die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes erfordert externe Experten und ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Die Forderung schürt den bürokratischen und administrativen Aufwand.
Art. 40 Abs. 2	<del>Aufgehoben</del>  <del><sup>2</sup> Der Normalbesatz nach Absatz 1 Buchstabe b wird festgelegt in:</del> <del>a. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer traditionellen Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen;</del> <del>NST für die restlichen raufutterverzehrenden Nutztiere.</del>	Die Aufhebung der Kurzalpfung führt zu einer Schwächung der Milchviehsömmerung und wird abgelehnt.  Die Probleme der aktuellen Regelung wurden erkannt und die Landwirtschaft ist an der Ausarbeitung einer Anschlusslösung interessiert. Der LBV strebt eine Lösung an, welche weiterhin die produktive Nutzung der Alpweiden zulässt und neutral auf die Bewirtschaftungsintensität wirkt. Deshalb fordert der LBV, dass die heute gültige Beitragsregelung für die Kurzalpfung um ein Jahr verlängert wird. Dies verschafft die nötige Zeit einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten.

<p>Art. 47 Abs. 2 Bst. d und e sowie Abs. 3</p>	<p>2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:  d. übrige raufutterverzehrende Nutztiere, pro NST.  e. <i>Aufgehoben</i>  3 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Siehe Art. 40 Abs. 2</p>
<p>Art. 49 Abs. 2</p>	<p>2 Weicht die Bestossung erheblich vom Normalbesatz ab, so wird der Sömmungsbeitrag wie folgt angepasst:  a. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um 10–15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert.  b. Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird kein Beitrag ausgerichtet.  c. Unterschreitet die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 25 Prozent, so wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Besatz berechnet.</p>	<p>Siehe Art. 40 Abs. 2</p>
<p>Art. 55 Abs. 7</p>	<p><del>7 Befinden sich auf einer Fläche nach Absatz 1 Buchstabe a Bäume, die gedüngt werden, so wird die für den Beitrag massgebende Fläche um eine Are pro gedüngten Baum reduziert.</del> Die Baumscheiben von bis zu fünfjährigen Bäumen dürfen mit Mist oder Kompost gedüngt werden ohne dass die für den Beitrag massgebende Fläche reduziert wird.</p> <p>Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe in extensiven Wiesen ist bei Bäumen jeden Alters ohne Flächenabzug zuzulassen.</p>	<p>Der LBV begrüsst die Anpassung. Die gezielte und massvolle Düngung der Baumscheibe ist zudem bei Bäumen jeden Alters zuzulassen - ohne Flächenabzug. Obstbäume ohne minimale Nährstoffgrundversorgung können langfristig nicht bestehen. Obstbäume in langjährigen extensiven Wiesen „verhungern“ und ihr Wuchs stockt, weil keine Düngung möglich ist. Gleichzeitig werden immer grössere Anforderungen an Baumgesundheit und Pflege gestellt, was langfristig nur mit vitalen und wüchsigen Bäumen erfüllen werden kann.</p>
<p>Art. 56 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Zur Erreichung und Haltung der Qualitätsziele ist auf BFF (extensive Wiesen und Hochstammobstbäume) eine periodische minimale Nährstoff-Grundversorgung inkl. Anpassung des pH-Wertes zulässig.</p>	<p>Viele dieser botanisch äusserst wertvollen Standorte (wie bspw. Trockenwiesen) verarmen aufgrund des jahrzehntelangen Nährstoffentzugs und weisen sehr tiefe pH-Werte auf. Die Pflanzengesellschaft wird trotz strikter Einhaltung der Bewirtschaftungsvorgaben immer einseitiger. Es geht vergessen, dass</p>

		auch Magerwiesen eine minimale Nährstoffversorgung brauchen. Der LBV fordert, die Möglichkeit zu schaffen – im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung – diese Flächen minimal mit Nährstoffen (z.B. mit Hofdünger wie Mist) und Kalk zu versorgen.
Art. 58 Abs. 4 und 6	<p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</p> <p>Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können; In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstock oder Nesterbehandlung nicht erlaubt;</li> <li>Pflanzenschutzbehandlungen in Waldweiden mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und -einschränkungen;</li> <li>Pflanzenschutzbehandlungen in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt nach Anhang 4 Ziffer 14.1.4;</li> <li>Pflanzenschutzbehandlungen für Hochstamm-Feldobstbäume nach Anhang 1 Ziffer 8.1.2 Buchstabe b.</li> </ol> <p>6 <del>Aufgehoben</del> Ast- und Streuehaufen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.</p>	<p>Der LBV lehnt die Aufhebung von Absatz 6 ab, da Art. 35 Abs. 1 zu unklar formuliert ist. Auch andere Regelungen von Art. 35 können Art. 58 Abs. 6 nicht ersetzen.</p> <p>Die Neugliederung und Ergänzung von Absatz 4 wird hingegen begrüsst.</p>
Art. 71 Abs. 1	<p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere nach Artikel 37 Absätze 1-4 zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-, <del>und</del>Weidefutter <b>und Ganzpflanzenmais</b>; nach Anhang 5 Ziffer 1 bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>im Talgebiet: 75 Prozent der TS;</li> <li>im Berggebiet: 85 Prozent der TS.</li> </ol>	<p>Ganzpflanzenmais muss in das Grundfutter integriert werden können. Es ist vorteilhafter, das auf dem Betrieb produzierte Futter zu nutzen als beispielsweise getrocknete Luzerne zu importieren.</p>
Art. 71, Abs. 2	<p>2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration <b>zu maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Nutzung</b> als Wiesenfutter anrechenbar.</p>	<p>Das Programm ist administrativ zu vereinfachen.</p>

<p>Art. 73 Bst. a Ziff. 5 und Bst. d Ziff. 3 und h</p>	<p>Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:</p> <p>a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <p style="padding-left: 40px;">5.1 weibliche Tiere zur Aufzucht bis 160 Tage 5.2 weibliche Tiere zur Mast bis 160 Tage</p> <p>d. Tierkategorien der Schafgattung:</p> <p style="padding-left: 40px;">3. <del>Aufgehoben</del> Weidelämmer;</p> <p>h. Wildtiere:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. Hirsche,</p> <p>Bisons.</p>	<p>Bst. a Ziff 5: Für Tiere bis 160 Tage ist die Kategorie nach Mast und Aufzucht zu trennen.</p> <p>Bst. d Ziff. 3: Da die Bestimmungen für die Tierwohlprogramme der Kleinwiederkäuer erst im nächsten Jahr angepasst werden, ist von der Streichung der Kategorie Weidelämmer abzusehen.</p>
<p>Art. 74</p>	<p>BTS-Beitrag</p> <p>1 Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme:</p> <p>a. in denen die Tiere ohne Fixierung in Gruppen gehalten werden;</p> <p>b. in denen den Tieren ihrem natürlichen Verhalten angepasste Ruhe-, Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen; und</p> <p>c. die über natürliches Tageslicht von mindestens 15 Lux Stärke verfügen; in Ruhe- und Rückzugsbereichen, einschliesslich Nestern, ist eine geringere Beleuchtung zulässig.</p>	<p>Der LBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomene des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren. (siehe Kommentar zu Anhang 6A Ziff. 7.2)</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der regelmässige Zugang zu frischer Luft und Sonnenlicht.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e sowie Buchstaben g und h.</p> <p>3 <del>Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</del></p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 kann der RAUS-Beitrag nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	<p>Die Forderung eines wesentlichen Anteils des Trockensubstanz-Tagesbedarfs auf der Weide ist schwammig. Für die Förderung der Weidehaltung durch Vorgaben in der Fütterung gehören nicht in die RAUS-Bestimmungen sondern eher in das Programm der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.</p> <p>Zudem besteht die Gefahr, dass mit fortschreitender Technik wie automatischen Melk- und Fütterungssystemen viele Betriebe die zusätzliche Vorgabe bezüglich Fütterung nicht mehr erfüllen könnten und sich vom Programm abmelden müssten. Gerade Kühe, welche</p>

		in solchen Systemen gehalten werden, sollten dank dem RAUS-Programm den Zugang zu Auslauf und halt «Siesta-Weide» erhalten bleiben.
Art. 76	Kantonale Sonderzulassungen sollen beibehalten werden.	Die kantonalen Sonderzulassungen müssen zwingend beibehalten werden. Dies ermöglicht den einzelnen Kantonen auf die lokalen Gegebenheiten einzugehen.
Art. 78 Abs.3	<del>3 Pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger werden 3 kg verfügbarer Stickstoff in der «Suisse-Bilanz» angerechnet. Massgebend für die Anrechnung ist die Flächenanmeldung des entsprechenden Beitragsjahres sowie die «Wegleitung Suisse Bilanz», Auflage 1.142.</del>	Der LBV lehnt die Bilanzierung der 3 kg N in der Suisse-Bilanz ab, da sie unverhältnismässig und nicht im Sinne der administrativen Vereinfachung ist. Zudem verhindert diese Reduktion den Einsatz von emissionsmindernden Ausbringverfahren.
Art. 82a, Abs. 2	<del>2 Die Beiträge werden bis 2022 ausgerichtet.</del>	Der LBV lehnt ein Enddatum für die Beiträge ab und fordert eine unbeschränkte Weiterführung des Programms, da möglichst viele PSM-Geräte mit einem automatischen Innenreinigungssystem ausgerüstet werden sollen.
Beitrag für stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine Art. 82b	Beitrag 1 Der Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen wird pro Grossvieheinheit (GVE) nach Anhang Ziffer 7 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7.Dezember 1998 <sup>3</sup> ausgerichtet. 2 Die Beiträge werden bis 2024 mindestens <b>2025</b> ausgerichtet.	Der LBV lehnt es ab, die Förderfrist nur auf vier Jahre zu beschränken und die Vorgaben für die Phasenfütterung in den ÖLN zu integrieren. Der LBV fordert eine minimale Förderfrist von 8 Jahren, um die Beteiligung und Auswirkungen genügend evaluieren zu können.
Art. 99 Abs. 2 und 4	2 Das Gesuch für Beiträge im Sömmerungsgebiet ist bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. August und dem 30. September einzureichen. 4 Für Gesuche nach Absatz 1 können die Kantone <del>für bestimmte Direktzahlungsarten oder</del> in besonderen Situationen einen späteren Gesuchstermin festlegen, jedoch höchstens den 1. Mai.	Der Anmeldetermin ist nicht je nach Direktzahlungsart aufzuteilen. Der administrative Aufwand beim Landwirt steigt, da ein zusätzlicher Anmeldetermin beachtet werden muss.

<p>Art. 103 Abs. 2 und 3</p>	<p><del>Aufgehoben</del></p> <p><del><sup>2</sup> Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von fünf Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde schriftlich eine Zweitbeurteilung verlangen.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde legt die Einzelheiten betreffend die Zweitbeurteilung fest</del></p>	<p>Der LBV fordert die Beibehaltung der Zweitbeurteilung.</p> <p>Damit herrscht schneller Klarheit, ob und wenn ja welche Sanktionen ergriffen werden und der/die Betroffene kann sich früher gegen eine Sanktion wehren.</p>
<p>Art. 115c, Abs. 6</p>	<p>6 Die Reinigung der Feld- und Gebläsespritzen mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung gemäss Anhang 1, Ziffer 6.1.2 ist <del>bis zur zeitlichen Befristung des Ressourceneffizienzbeitrages nach Art. 82a</del> nicht erforderlich.</p>	
<p><b>Anhang 1 ÖLN</b></p>		
<p>Ziff. 1.1 Bst. c</p>	<p>c. Produktionsangaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Ackerkulturen: die Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge), Erntedaten und -erträge, Angaben über Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung,</li> </ul> <p>bei den Wiesen und Weiden: die Düngung <del>ohne Hofdünger</del>, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Einsatzdatum und -menge) <del>und sowie Schnitzeitpunkt</del> bei Flächen gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b <del>auch der Schnitzeitpunkt</del>.</p>	<p>Der LBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt. Der LBV verlangt explizit die <b>Streichung der Aufzeichnung von Hofdünger wie Mist und Gülle</b> nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a DüV, da dafür bereits klare Regelungen mit HODUFLU bestehen und es zur guten landwirtschaftlichen Praxis gehört, dass die Nährstoffe nicht einseitig auf die Flächen ausgebracht werden. Der Einsatz von Mineraldüngern soll weiterhin aufgezeichnet werden.</p>
<p>Ziff. 1.2</p>	<p>1.2 Die Aufzeichnungspflicht für Ziff. 1.1 Bst. a und b entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.</p>	<p>Der LBV begrüsst die Anpassungen, da der administrative Aufwand für die Landwirte dadurch sinkt.</p>
<p>Ziff. 2.1.1</p>	<p>2.1.1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA). <del>Dabei gilt die Auflage 1.137 oder 1.148 für die Berechnung der Nährstoffbilanz des Kalenderjahres 2017 und die Auflage 1.14 für die Berechnung des Kalenderjahres 2018.</del> Das BLW ist für die Zulassung der</p>	<p>Keine Notwendigkeit für eine jährliche Konsultation der ändernden Auflagen nötig.</p>

	<b>Auflage für die Berechnung der Nährstoffbilanz und</b> der Software-Programme zur Berechnung der Nährstoffbilanz zuständig.				
Ziff. 6.2.4 Bst. c	Produktekategorie	Schaderreger/ Kultur	im ÖLN frei einsetzbare Produkte	Nur mit Sonderbewilligung nach Ziff. 6.3 im ÖLN einsetzbar	Der LBV begrüsst die Anpassungen.
	<b>c. Insektizide</b>	Getreidehähnchen bei Getreide	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Spinosad.	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Kartoffelkäfer bei Kartoffeln	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Azadirachtin, Spinosad oder auf der Basis von <i>Bacillus thuringiensis</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Blattläuse bei Speisekartoffeln, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Pirimicarb, Pymetrozin, Spirotetramat und Flonicamid	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
		Maiszünsler bei Körnermais	Pflanzenschutzmittel auf der Basis von <i>Trichogramme spp</i>	sämtliche anderen bewilligten Pflanzenschutzmittel	
Ziff. 6.3.4	<i>Aufgehoben</i>				Der LBV begrüsst die Aufrechterhaltung der Möglichkeit für Sonderbewilligungen für Fälle mit so hohem Maiszünslerdruck, dass eine Bekämpfung mit <i>Trichogramma</i> nicht ausreichend ist.
Ziff. 9.6	9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Fliessgewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a GSchV51 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern und bei stehenden Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemäss Pufferstreifenmerkblatt «Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften», KIP/PIOCH 2016,52 gemessen.				

<b>Anhang 4 BFF</b>		
Ziff. 12.1.9	Es ist eine fachgerechte Baumpflege durchzuführen. Diese beinhaltet Formierung und Schnitt, Stamm- und Wurzelschutz sowie eine fachgerechte Bekämpfung von besonders gefährlichen Schadorganismen gemäss den Anordnungen der kantonalen Pflanzenschutzstellen.	Der LBV lehnt diese zusätzliche Anforderung ab. Einerseits ist dies ein zusätzlicher Kontrollpunkt der es zu vollziehen gilt, andererseits befürchten wir Diskussionen im Vollzug, ist die Beurteilung ob ein Baum gepflegt ist oder nicht auch eine subjektive Beurteilung.
<b>Anhang 6 Tierwohlprogramme</b>		
<b>Anhang 6 A BTS</b>		
4 Tiere der Ziegengattung	4.2 <del>Fress- und</del> Tränkebereiche müssen befestigt sein; der Boden darf Perforierungen aufweisen.	Der LBV lehnt den Anspruch, dass der Fressbereich auch befestigt sein muss, ab.
7 Nutzgeflügel	<p>7.2 In Ställen für Hennen und Hähne, Junghennen und -hähne sowie Küken für die Eierproduktion muss die Lichtstärke von 15 Lux in Bereichen, in denen die Stärke des Tageslichts wegen Stalleinrichtungen oder der Distanz zur Fensterfront stark reduziert ist, durch Zuschaltung von Kunstlicht erreicht werden; <b>beim Auftreten von Federnpicken oder Kannibalismus ist eine temporäre Reduktion der Lichtstärke im Stall auf bis zu 5 Lux zulässig.</b></p> <p><b>7.10 Abweichende Masse des AKB oder der Auslauffläche und des Tierschutzgesetzes können von den Kantonen nicht mehr zugelassen werden.</b></p>	<p>Der LBV fordert, dass beim Auftreten der Phänomen des Federnpickens oder des Kannibalismus es dem verantwortlichen Legehennenhalter erlaubt ist, die Lichtstärke im Stall temporär für die betroffene Herde auf bis zu 5 Lux zu reduzieren.</p> <p>Minimale offene Seitenfläche des AKB = mindestens 17 m<sup>2</sup> pro 1000 Legehennen bzw. 13 m<sup>2</sup> pro 1000 Junghennen. <i>Ein konkreter Vorschlag der Branche folgt.</i> 17 m<sup>2</sup> bzw. 13 m<sup>2</sup> sind teilweise sogar bei im 2016 neu erbauten Ställen (mit einseitig angebautem AKB) nicht realisiert.</p> <p>Zu Ziff: 7.10: Die Interessen bleiben mit einem gesunden und der Situation angepassten Augenmass mit lokaler/örtlicher Beurteilung oder einer Sonderbewilligung besser gewahrt.</p>

<b>Anhang 6 B RAUS</b>																																																																																
2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung	<p><del>2.8 Die Auslaufläche für die Tiere der Ziegengattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 5 Ziffern 331 und 332 der TschV12. Die Auslaufläche muss zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein.</del></p> <p><del>2.9 Die Auslaufläche für Tiere der Schafgattung entspricht den Anforderungen an die Buchtenfläche gemäss Anhang 1 Tabelle 4 Ziffer 22 der TschV. Die Auslaufläche muss zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.</del></p>	Ziff. 2.8. und 2.9.: Der LBV lehnt die Einführung eines Mindestmasses für Auslaufläche für Tiere der Schaf- und Ziegengattung explizit ab.																																																																														
<b>Anhang 6b Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Zuckerrübenanbau</b>																																																																																
<b>Anhang 7 Beitragsansätze</b> Ziff. 3.1.1 Ziffern 1, 2 und 5 Biodiversitätsförderflächen	3.1.1 Die Beiträge betragen für: <table border="1" data-bbox="593 678 1299 1364"> <thead> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="4">Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr</th> </tr> <tr> <th colspan="2"></th> <th colspan="2">Qualitätsstufe I</th> <th colspan="2">Qualitätsstufe II</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>1</b></td> <td><b>Extensiv genutzte Wiesen</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>a. Talzone</td> <td>1350</td> <td><del>4080</del></td> <td>1650</td> <td><del>4920</del></td> </tr> <tr> <td></td> <td>b. Hügelzone</td> <td>1080</td> <td><del>860</del></td> <td>1620</td> <td><del>4840</del></td> </tr> <tr> <td></td> <td>c. Bergzone I und II</td> <td>630</td> <td><del>500</del></td> <td>1570</td> <td><del>4700</del></td> </tr> <tr> <td></td> <td>d. Bergzone III und IV</td> <td>495</td> <td><del>450</del></td> <td>1055</td> <td><del>4100</del></td> </tr> <tr> <td><b>2</b></td> <td><b>Streueflächen</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Talzone</td> <td>1800</td> <td><del>4440</del></td> <td>1700</td> <td><del>2060</del></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Hügelzone</td> <td>1530</td> <td><del>4220</del></td> <td>1670</td> <td><del>4980</del></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bergzone I und II</td> <td>1080</td> <td><del>860</del></td> <td>1620</td> <td><del>4840</del></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bergzone III und IV</td> <td>855</td> <td><del>680</del></td> <td>1595</td> <td><del>4770</del></td> </tr> <tr> <td><b>5</b></td> <td><b>Hecken, Feld- und Ufergehölze</b></td> <td>2700</td> <td><del>2460</del></td> <td>2300</td> <td><del>2840</del></td> </tr> </tbody> </table>			Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr						Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II		<b>1</b>	<b>Extensiv genutzte Wiesen</b>						a. Talzone	1350	<del>4080</del>	1650	<del>4920</del>		b. Hügelzone	1080	<del>860</del>	1620	<del>4840</del>		c. Bergzone I und II	630	<del>500</del>	1570	<del>4700</del>		d. Bergzone III und IV	495	<del>450</del>	1055	<del>4100</del>	<b>2</b>	<b>Streueflächen</b>						Talzone	1800	<del>4440</del>	1700	<del>2060</del>		Hügelzone	1530	<del>4220</del>	1670	<del>4980</del>		Bergzone I und II	1080	<del>860</del>	1620	<del>4840</del>		Bergzone III und IV	855	<del>680</del>	1595	<del>4770</del>	<b>5</b>	<b>Hecken, Feld- und Ufergehölze</b>	2700	<del>2460</del>	2300	<del>2840</del>	Der LBV lehnt eine weitere Verlagerung der Biodiversitätsbeiträge von der Qualitätsstufe I zur Qualitätsstufe II ab.  Es werden gegenüber der Landwirtschaft zum einen falsche Signale gesetzt: Wenn Beiträge gestrichen werden, wenn ein Ziel erreicht ist, wirkt das kontraproduktiv und weder förderlich noch motivierend, sich für weitere Ziele zu engagieren. Zum andern können die Landwirte, auch wenn sie wollten, nicht vom 31.12.17 auf den 1.1.18 die Qualitätsstufe II erreichen. Immer mehr Betriebe haben grosse Mühe, die stetig strengeren Auflagen für die BFF und die QII (insbesondere bei extensiven Naturwiesen) einzuhalten. Nicht mehr der Betriebsleiterentscheid und die konsequente Umsetzung der verordneten Auflagen sondern die topographische Lage des Betriebes entscheidet, ob die Qualitätsstufe II erreicht werden kann.
		Qualitätsbeitrag in Fr./ha und Jahr																																																																														
		Qualitätsstufe I		Qualitätsstufe II																																																																												
<b>1</b>	<b>Extensiv genutzte Wiesen</b>																																																																															
	a. Talzone	1350	<del>4080</del>	1650	<del>4920</del>																																																																											
	b. Hügelzone	1080	<del>860</del>	1620	<del>4840</del>																																																																											
	c. Bergzone I und II	630	<del>500</del>	1570	<del>4700</del>																																																																											
	d. Bergzone III und IV	495	<del>450</del>	1055	<del>4100</del>																																																																											
<b>2</b>	<b>Streueflächen</b>																																																																															
	Talzone	1800	<del>4440</del>	1700	<del>2060</del>																																																																											
	Hügelzone	1530	<del>4220</del>	1670	<del>4980</del>																																																																											
	Bergzone I und II	1080	<del>860</del>	1620	<del>4840</del>																																																																											
	Bergzone III und IV	855	<del>680</del>	1595	<del>4770</del>																																																																											
<b>5</b>	<b>Hecken, Feld- und Ufergehölze</b>	2700	<del>2460</del>	2300	<del>2840</del>																																																																											

		<p>Mit der Senkung der QI-Beiträge wird das Ziel, die Qualität zu verbessern und QII-Flächen zu erweitern und zu verbessern nicht erreicht. Es braucht hingegen dringend eine Anpassung des Kriterienkatalogs für die Qualitätsstufe II bei extensiven Naturwiesen.</p>
<i>Ziff. 5.4 Tierwohlbeiträge</i>	Erhöhung aller RAUS Beiträge um Fr. 80.-/GVE.	<p>Der LBV verlangt eine Erhöhung aller RAUS Beiträge um Fr. 80.-/GVE. Die Ethnoprogramme geniessen eine hohe Akzeptanz und sind wichtig für die Anerkennung der Agrarpolitik in unserer Gesellschaft, entsprechend macht eine Anpassung dieser Beitragsgruppe Sinn.</p>
<b>Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen</b>		<p>Der LBV fordert dringend eine stärkere Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit. Ein erster Verstoss sollte, insbesondere wenn es sich um administrative Punkte handelt, gering sanktioniert werden mit dem Hintergrund, dass bei einem Wiederholungsfall sofort stärkere Sanktionen ergriffen werden.</p> <p>Zudem ist wichtig, dass die Sanktion sofort (oder sobald als möglich) dem betroffenen Landwirt mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit der Höhe der Sanktion eröffnet wird (und nicht erst mit der Abrechnung über Direktzahlungen; <i>siehe auch Stellungnahme zu Art. 103, Abs. 2 und 3</i>).</p> <p>Die Kürzung der DZ beim Überschreiten der Höchstbestandesverordnung (Art. 7 DZV) steht in keinem Verhältnis zum Verstoss.</p>

<p>Ziff. 2.4.17 Hochstamm-Feldobstbäume</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)</td> <td><del>300</del> 200 % x QB I</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	<del>300</del> 200 % x QB I	<p>Der LBV lehnt die erhöhte Kürzung ab, da diese mit der Erhöhung der Anforderungen einer ungerechtfertigten Verschärfung entspricht. Landwirte dürfen nicht gezwungen werden, PSM anwenden zu müssen.</p>						
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung											
b. Q I: Phytosanitäre Massnahmen wurden nicht ergriffen, Herbizide wurden um den Stamm bei Bäumen älter als 5 Jahre eingesetzt (Art. 57, 58, Anh. 4 Ziff. 12.1)	<del>300</del> 200 % x QB I											
<p>Tierwohlbeiträge Ziff. 2.9.1</p>	<p><del>Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für das BTS- und das RAUS-Programm separat wie folgt in Beträge umgerechnet. Kürzungen sollen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und nicht über die Vergabe von Punkten erfolgen.</del></p>	<p>Pauschalbeträge und Punkte stehen oft in keinem vernünftigen Verhältnis bei Verfehlungen. Gesundes Augenmass ist in vielen Fällen angebrachter als rechtliche Detailbestimmungen.</p>										
<p>Tierwohlbeiträge Ziff. 2.9.3 BTS</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)</td> <td>Alle Tier Etwas zu wenig Licht: 10 Pte Viel z wenig Licht: 110 Pte</td> </tr> <tr> <td>b. Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]</td> <td>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6) Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)</td> </tr> <tr> <td>i. Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)</td> <td>Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; <del>Bucht für Jungtiere weniger als 2 m<sup>2</sup>; Mindestflächen unterschritten</del></td> </tr> <tr> <td>Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten</td> <td>Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten 60 Pte. Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten 110 Pte</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)	Alle Tier Etwas zu wenig Licht: 10 Pte Viel z wenig Licht: 110 Pte	b. Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6) Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)	i. Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; <del>Bucht für Jungtiere weniger als 2 m<sup>2</sup>; Mindestflächen unterschritten</del>	Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten 60 Pte. Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten 110 Pte	<p><i>Bst. b:</i> Ausnahmen bzgl. der Zulassung von Kunstlicht in der Geflügelhaltung müssen weiterhin beibehalten werden.</p> <p><i>Bst. c:</i> Befestigte Tränkebereiche sind nur für die Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2 und 6 der Rindergattung und Wasserbüffel nötig. <i>Vgl. Anh. 6 Bst. A Ziff. 2.3</i></p> <p><i>Bst. i:</i> Der LBV lehnt die Verschärfung ab und fordert die Beibehaltung des aktuellen Systems.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung											
a. Weniger als 15 Lux Tageslicht bzw. Gesamtlicht im Stall (Art. 74 Abs. 1 Bst. c, Anh. 6 Bst. A Ziff. 7.2)	Alle Tier Etwas zu wenig Licht: 10 Pte Viel z wenig Licht: 110 Pte											
b. Keine befestigten Fress- und Tränkebereiche [...]	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 1, 2, 6) Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Kategorien Art. 73 Bst. a Ziff. 3-5)											
i. Stall für Kaninchen entspricht nicht den Anforderungen (Art. 74 Abs. 1 Bst. b)	Abstand zwischen Bodenfläche bis erhöhte Fläche weniger als 20 cm; bei Zibben nicht für jeden Wurf ein BTS-konformes Nest; <del>Bucht für Jungtiere weniger als 2 m<sup>2</sup>; Mindestflächen unterschritten</del>											
Mindestmass für Zibbenbuchten oder für Jungtierbuchten nicht eingehalten	Mindestmass um weniger als 10 % nicht eingehalten 60 Pte. Mindestmass um 10 und mehr % nicht eingehalten 110 Pte											

<p>2.10.3 Schonende Bodenbearbeitung</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="595 156 1055 196">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1055 156 1290 196">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="595 196 1055 323">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)</td> <td data-bbox="1055 196 1290 323"><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 323 1055 451">b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)</td> <td data-bbox="1055 323 1290 451"><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge	b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen für die schonende Bodenbearbeitung sind nicht eingehalten. (Art. 79 und Art. 80)	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge							
b. Die Voraussetzungen und Auflagen für den Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid sind nicht eingehalten. (Art. 81)	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge							
<p>2.10.6 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="595 501 1055 541">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1055 501 1290 541">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="595 541 1055 860">a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)</td> <td data-bbox="1055 541 1290 860">200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 860 1055 1070">b. Der durchschnittliche Rohprotein-gehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)</td> <td data-bbox="1055 860 1290 1070"><del>120</del> 100 % der entsprechenden Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.	b. Der durchschnittliche Rohprotein-gehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)	<del>120</del> 100 % der entsprechenden Beiträge	<p>Eine Kürzung darf höchstens bis zur vollständigen Streichung der entsprechenden Beiträge gehen. Weitergehende Kürzungen werden als unverhältnismässig abgelehnt.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz, Auflage 1.8, Zusatzmodul 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und Zusatzmodul 7 «Import/Export-Bilanz» wurden nicht geführt (Art. 82c Abs. 2)	200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.							
b. Der durchschnittliche Rohprotein-gehalt von 11 Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES) der gesamten Futterration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Art. 82c Abs. 1)	<del>120</del> 100 % der entsprechenden Beiträge							
<p>2.10.7 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Rebbau</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="595 1070 1055 1110">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1055 1070 1290 1110">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="595 1110 1055 1238">a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4 )</td> <td data-bbox="1055 1110 1290 1238"><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</td> </tr> <tr> <td data-bbox="595 1238 1055 1406">b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a )</td> <td data-bbox="1055 1238 1290 1406"><del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4 )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge	b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a.. Die Voraussetzungen und Auflagen zum Einsatz der Insektizide und Akarizide sind nicht eingehalten. (Art. 82e Abs. 4 )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge							
b. Es wurden Herbizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen oder die maximale Kupfermenge wird überschritten (Anhang 6a )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge							
<p>2.10.8 Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmit-</p>								

<i>tein im Anbau von Zuckerrüben</i>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	
	a.. Es wurden Herbizide, Insektizide und/oder Fungizide eingesetzt, die nicht den Vorgaben entsprechen. (Anhang 6b )	<del>200</del> 120 % der entsprechenden Beiträge	

**BR 06 Strukturverbesserungsverordnung/ Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Wir stellen leider fest, dass die Bürokratie durch zusätzlich verlangte Unterlagen und Konzepte mit den Änderungsvorschlägen der vorliegenden SVV weiter aufgebläht wird. In einer Zeit der knappen Kantonsfinanzen sind die Kreditkassen darauf angewiesen, dass die Gesuchsbehandlung auch in Zukunft schlank und kostengünstig abgewickelt werden kann. Wieviel Unterlagen und Abklärungen für die Beurteilung und Einschätzung der Tragbarkeit benötigt werden, sollte nach unserer Meinung weitgehend in der Kompetenz der Kantone liegen, die ja gemäss SVV auch für allfällige Verluste aufkommen müssen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 4 Persönliche Voraussetzungen</i></p>	<p>1 Eine geeignete Ausbildung nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe f LwG liegt vor, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:</p> <p>a. eine berufliche Grundbildung als Landwirtin/Landwirt mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>4</sup> (BBG), <del>ergänzt mit einer höheren Berufsbildung nach Artikel 43 BBG im Berufsfeld Landwirtschaft;</del></p> <p>b. eine Berufsbildung als Bäuerin mit Fachausweis nach Artikel 43 BBG; oder</p> <p>c. eine gleichwertige Qualifikation in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.</p> <p><del>2 Für die Starthilfe nach Artikel 43 wird als Ergänzung zur Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a eine ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung während drei Jahren der höheren Berufsbildung gleichgestellt.</del></p> <p>3 Bei verheirateten Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen genügt es, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllt.</p>	<p>Der LBV lehnt eine erhöhte Anforderung bei der Ausbildung ab. Obwohl in der höheren Berufsbildung betriebswirtschaftlich relevante Themen vertieft behandelt werden, ist sie kein Garant für erfolgreiche Betriebsführung. Auch Landwirte ohne höhere Berufsbildung können ihren Betrieb erfolgreich führen.</p> <p>Unzählige Beispiele beweisen, dass gesunder Menschenverstand verbunden mit einer grossen Leistungsbereitschaft und eine sparsame Lebensweise mindestens so wichtig sind. Die heute geltende Regelung soll nicht verändert werden. Bei grösseren Investitionen gewichten wir den betrieblichen Leistungsausweis (u.a. mehrjährige Buchhaltungsergebnisse, Ausgangverschuldung, Eigenfinanzierungsgrad) wesentlich höher als der Nachweis der höheren Berufsbildung.</p> <p>Bei der Starthilfe widerspricht die Anforderung einer dreijährigen erfolgreichen Betriebsführung dem Zweck der Investitionshilfe, da der Junglandwirt ja erst den Betrieb übernimmt und so keine eigene Buchhaltung vorweisen kann.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>4 Eine während mindestens <del>fünf</del> drei Jahren ausgewiesene, erfolgreiche Betriebsführung ist einer Qualifikation nach Absatz 1 gleichgestellt.</p> <p><del>7 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die erfolgreiche Betriebsführung fest.</del></p>	<p>Für die Beurteilung genügen drei Jahre, fünf Jahre stellen eine zusätzliche Anforderung dar, die die Aussagekraft nicht erhöht und nur den Zugang zu den Investitionshilfen erschwert. Die Starthilfe ist eine sehr willkommene Unterstützung bei der Betriebsübernahme und verhilft dazu, dass der abtretenden Generation mindestens ein Teil des Inventars ausbezahlt werden kann. Oft verfügen abtretende Bauern über wenig oder keine Vorsorge und sind deshalb dringend auf eine Barauszahlung angewiesen. Wenn da noch drei Jahre zugewartet werden muss, entstehen finanzielle Engpässe bei den Eltern. Wir sind auch überzeugt, dass die Starthilfe den Strukturwandel nicht oder nur in wenigen Einzelfällen negativ beeinflusst. Hier hat die Herabsetzung der Gewerbegrenze auf 0.6 SAK, wie das nun in einigen Kantonen vorgesehen wird, einen wesentlich höheren Einfluss. Wenn solche Hobbybetriebe mit gesetzlichem Schutz zum Ertragswert übernommen werden können, wird sich der gewünschte Strukturwandel extrem verlangsamen. Zudem fallen die Direktzahlungen um ein Vielfaches mehr ins Gewicht als eine zinsfreie Starthilfe, die innerhalb von rund 10 Jahren abbezahlt werden muss.</p> <p>Die Kantone sind selbst in der Lage eine erfolgreiche Betriebsführung zu beurteilen. Sie haben das in der Vergangenheit auch bewiesen.</p>
<p>Art. 6 Betriebskonzept</p>	<p><del>Bei Starthilfen und Investitionen über 500 000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.</del></p>	<p>Beibehaltung der heutigen Fassung mit Absatz 1 und 2. Die Ausführungen in Abs. 2 sind in der praktischen Arbeit hilfreich.</p>
<p>Art. 8 Abs. 4</p>	<p><del>4 Das BLW legt Inhalte und Beurteilungskriterien für die Berechnung der tragbaren Belastung fest.</del></p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht notwendig. Die mit dem Vollzug der Investitionshilfen beauftragten Organe in den Kantonen sind hinreichend qualifiziert, um die Kriterien zur Beurteilung von Finanzierungen im ländlichen Raum in</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>eigener Regie festzulegen und anzuwenden. Die Ablehnung von Art. 8 Abs. 4 beziehungsweise von weiteren regulatorischen Massnahmen ist auch vor dem Hintergrund von Art. 111 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 zusehen, wonach der Gesetzgeber den Kantonen allfällige Verluste aus der Gewährung von Investitionskrediten übertragen hat.</p> <p>In verschiedenen Kantonen sind Prozesse für das Risikomanagement aufgebaut und installiert (z.B. AG, BE, FR, GR, LU, SG, SO, VD, ZH, u.a.m.). Sollte der Bundesrat - entgegen unserem Antrag - das BLW mit der Festlegung einheitlicher Beurteilungskriterien für die gesamte Schweiz beauftragen, so soll das BLW unter Mitwirkung der Kantone (suisse-melio) und der Forschungsanstalt Agroscope ein Benchmarking definieren.</p>
<i>Art. 8a Eigenmittel</i>	<p><del>1 Investitionshilfen, mit Ausnahme der Starthilfe nach Artikel 43, werden gewährt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mindestens 15 Prozent der Restkosten (Investitionskosten abzüglich öffentlicher Beiträge) mit eigenen Mitteln finanziert.</del></p> <p><del>2 Leistungen Dritter und die Differenz zwischen die Belastungsgrenze und den verzinslichen Grundpfandschulden des landwirtschaftlichen Betriebes vor der Investition können als Eigenmittel angerechnet werden.</del></p> <p><del>3 Die Investitionskosten sind mit Kostenberechnungen zu belegen. Für Kosten von mehr als 150'000 Franken je Elementgruppe sind mindestens drei vergleichbare Offerten einzuholen.</del></p>	<p>Die Festlegung einer im Finanzierungswesen üblichen minimalen Eigenmittelerfordernis wird im Grundsatz befürwortet. Analog der vorstehenden Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 4 soll der Eigenmittelanteil und die Definition der anrechenbaren Eigenmittel durch das BLW zusammen mit den Kantonen (suisse-melio) und der Forschungsanstalt Agroscope festgelegt werden.</p>
<i>Art. 9 Abs. 2 und 3</i>	<p>2 Für Pächter oder Pächterinnen nach Absatz 1 reicht ein unselbständiges Baurecht aus, sofern der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin dem Pächter oder der Pächterin für die Dauer von mindestens 20 Jahren ermöglicht, ein Grundpfandrecht in der Höhe des benötigten Fremdkapitals zu errichten.</p> <p>3 Wird ein Bauvorhaben von Pächtern oder Pächterinnen</p>	<p>Der LBV begrüsst die Anpassungen in Abs. 2.</p> <p>Die Formulierung in Abs. 3 ist unklar. Richtigerweise soll nur ein IK gesprochen werden, wenn die Dauer des Pachtvertrages gleich oder länger als die vereinbarte Rückzahlungsfrist beträgt.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	nach Absatz 2 nur mit einem Investitionskredit unterstützt, so richtet sich die Dauer der grundpfändlichen Sicherheit des Kredits sowie des Pachtvertrags nach der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist.	
Art. 14 Abs. 1 Bst. j	1 Beiträge werden gewährt für:  j. <del>landwirtschaftliche Planungen</del>	Der LBV lehnt die Ergänzung ab. Die Anforderungen an den Erhalt von Beiträgen für landwirtschaftliche Planungen sind nicht definiert und die Gefahr besteht, dass solche Beiträge gewährt werden, ohne dass die landwirtschaftlichen Interessen (Kulturlandschutz, zukunftssträchtige Betriebsstrukturen, usw.) im Projekt berücksichtigt werden. Zudem darf auch in Anbetracht des administrativen Mehraufwands, der durch die Beitragseinführung geschaffen wird ruhig darauf verzichtet werden.
Art. 18 Abs. 3	<del>3 In allen Zonen werden Beiträge gewährt für bauliche Massnahmen zur Verwirklichung ökologischer Ziele. Das BLW legt die zu unterstützenden baulichen Massnahmen fest.</del>	Der LBV lehnt die Änderung ab. Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 19, Abs. 8	<del>Der Beitrag nach Artikel 18 Absatz 3 beträgt maximal 25 Prozent der beitragsberechtigten Kosten, jedoch höchstens 50'000 Franken pro Betrieb. Dieser Beitrag wird zusätzlich zur Grundpauschale nach Absatz 2 gewährt. Das BLW legt die Höhe der pauschalen Beiträge fest.</del>	Der LBV lehnt die Änderung ab. Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen für ökologische Ziele zu Lasten des Landwirtschaftsbudgets erfolgen sollen.
Art. 37 Abs. 6 Bst. b	6 Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer beträgt: b. für landwirtschaftliche Gebäude 20 Jahre	Der LBV begrüsst die Bestimmung, welche im Sinne einer höheren Flexibilität sinnvoll ist.
Art. 47 Minimaler Investitionskredit	Investitionskredite unter <del>20'000</del> 30'000 Franken werden nicht gewährt.	Der LBV begrüsst die Anpassung, ist aber der Meinung, die Untergrenze gleich bei 30'000 Franken anzusetzen. Bei Krediten unter Fr. 30'000 liegt der Aufwand für die Geschäftsbearbeitung in keinem Verhältnis zur Zinseinsparung, insbesondere bei den aktuell sehr tiefen Zinsen.
Art. 48 Abs. 1, 1bis und 2 Einleitungssatz	<del>1 Die Investitionskredite sind innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen.</del>  1bis Unabhängig von der Frist nach Absatz 1 beträgt die	Der LBV lehnt die Änderungen ab. Die bisherigen maximalen Tilgungsfristen nach geltendem Recht sind auf die unterstützte Massnahme angepasst. Mit einer verkürzten und undifferenzierten Tilgungsfrist werden Investitionen mit einer

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p><del>minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.</del></p> <p><del>2-Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der maximalen Frist nach Absatz 1:</del></p> <p><b>1e Unabhängig von der Frist nach den Buchstaben a-c beträgt die jährliche Rückzahlungen bei einer Verschuldung über dem Ertragswert die Tilgung mindestens 4 Prozent des gewährten Investitionskredites.</b></p>	<p>langen Nutzungsdauer, wie z.B. Ökonomiegebäude für die Raufutter verzehrende Tierhaltung, erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Absolut unverständlich wäre eine Verlängerung der Tilgungsfrist von 15 Jahren für Investitionskredite für die Starthilfe, welche in der Regel zur Finanzierung von Inventarwerten eingesetzt werden. Die heute geltenden Rückzahlungsfristen sollen unverändert bestehen bleiben.</p> <p>Wir fordern eine minimale jährliche Tilgung von 4 Prozent des gewährten Investitionskredites, wenn sich der Betrieb durch die Investition über den Ertragswert verschuldet.</p>
<p><i>Art. 49 Abs. 1 Bst. f</i></p>	<p>1 Mit Investitionskrediten werden unterstützt:</p> <p>f. der Neubau, der Umbau und die Sanierung von Alpgebäuden inklusive Einrichtungen sowie der Kauf derselben von Dritten anstelle des Neubaus.</p>	<p>Der LBV begrüsst die Vereinfachung.</p>
<p><i>Art. 51 Abs. 3, 6 und 7</i></p>	<p>3 Investitionskredite unter 30 000 Franken werden nicht gewährt.</p> <p>6 Der maximale Investitionskredit bei Neubauten beträgt für Alpgebäude je GVE 6000 Franken. Die Abstufungen der Investitionskredite pro Element, Gebäudeteil oder Einheit werden durch das BLW in einer Verordnung festgesetzt.</p> <p>7 Verzichtet ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin freiwillig auf Beiträge nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b, so wird für Alpgebäude der zweifache Ansatz für Investitionskredite ausgerichtet.</p>	<p>Der LBV begrüsst die Anpassung.</p>
<p><i>Art. 52 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, Abs. 1bis und Abs. 2</i></p>	<p>1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen:</p> <p>d. <i>Aufgehoben</i></p> <p>1bis Unabhängig von den Fristen nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 6000 Franken.</p> <p>2 Der Kanton kann die Rückzahlungen innerhalb der Fris-</p>	<p>Der LBV begrüsst die Änderungen.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	ten nach Absatz 1 Buchstaben a und b: a. um höchstens zwei Jahre aufschieben; b. für ein Jahr stunden, falls sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditempfängers oder der Kreditempfängerin unverschuldet verschlechtern.	
<i>Art. 55 Abs. 2</i>	2 Der Grenzbetrag beträgt: a. 450 000 Franken bei Investitionskrediten; b. 600 000 Franken bei Baukrediten.	Der LBV begrüsst die Anhebung des Grenzbeitrages.
<i>Art. 59 Abs. 2</i>	2 Anstelle eines Widerrufs gestützt auf Absatz 1 Buchstabe a oder c kann der Kanton bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes oder des Unternehmens den Investitionskredit zu gleichen Bedingungen an den Nachfolger oder die Nachfolgerin übertragen, sofern dieser oder diese die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 1 erfüllt, die verlangte Sicherheit gewährleistet und kein Ausschlussgrund nach Artikel 12 vorliegt. Artikel 60 bleibt vorbehalten.	Der LBV begrüsst die Änderungen.
<i>Art. 63b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ..... 2017</i>	Gesuche, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 2017 beim Kanton eingereicht wurden, werden in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen nach Artikel 4 und auf die Eigenmittel nach Artikel 8a noch bis zum 1. Januar 2019 nach bisherigem Recht beurteilt.	Der LBV begrüsst die Änderungen.
<i>Verordnung vom 11. September 1996 über den zivilen Ersatzdienst</i>  <i>Art. 6 Abs. 1 Bst. c</i>	1 Die Vollzugsstelle setzt zivildienstpflichtige Personen ein:  c. in landwirtschaftlichen Betrieben, die Investitionshilfen erhalten, zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14, 18, 44 und 49 Absatz 1 Buchstabe f SVV.	Der LBV begrüsst die Änderungen.

**BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Berechtigung für Betriebshilfedarlehen ist mit der SVV abzugleichen: wer IK erhält, soll auch für Betriebshilfedarlehen berechtigt sein.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 2 Erforderliche Betriebsgrösse</i>	1 Darlehen werden nur ausgerichtet, wenn die Betriebsgrösse mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) entspricht.  2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	Keine Bemerkungen.
<i>Art. 3 Erforderliche Betriebsgrösse in gefährdeten Gebieten</i>	1 In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK.  2 Das BLW legt die Kriterien für den Entscheid fest, ob ein Betrieb in einem gefährdeten Gebiet liegt.	Keine Bemerkungen.
<i>Art. 7 Abs. 3 und 4</i>	<del>3 Die Kantone können für Betriebshilfedarlehen eine Obergrenze je Betrieb festlegen.</del>  <del>4 Die Obergrenze darf nicht unter 200 000 Franken liegen.</del>	Die Mindestobergrenze ist analog den Investitionskrediten zu regeln.
<i>Art. 10 Abs. 2</i>	2 Der Grenzbetrag beträgt 450 000 Franken, einschliesslich Saldo früherer Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen.	LBV begrüsst die Anhebung des Grenzbeitrages.

**BR 08 Landwirtschaftsberatungsverordnung / Ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola (915.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der LBV begrüsst das Ziel eines «single point of entry» für Projektgesuche für Vorabklärungen beim BLW. Dies soll nicht nur eine Idee bleiben, sondern rasch konkretisiert werden.

Dem relativ tiefen Betrag der Finanzhilfe (maximal Fr. 20'000) entsprechend ist es wichtig, dass die Verfahren für die Gesuchseinreichung und die Gewährung sehr vereinfacht gestaltet werden.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 1 Bst. d</i>	Diese Verordnung regelt:  d. die Finanzhilfe des Bundes an Trägerschaften für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte.	Es müssen sehr einfache administrative Prozesse eingeführt werden und es braucht eine gewisse Flexibilität für eine situationsgerechte Interpretation des Innovations-Begriffs.
<i>Art. 10 Finanzhilfen für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte</i>	1 Für Vorabklärungen zur Entwicklung innovativer Projekte in der Landwirtschaft können Finanzhilfen an die Trägerschaften dieser Projekte gewährt werden.  2 Gesuche für Finanzhilfen für Vorabklärungen müssen enthalten:  a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppen, der Handlungsschritte sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;  b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan.  3 Die Finanzhilfe beträgt höchstens 50 Prozent der Kosten der Trägerschaft für die Vorabklärung, höchstens aber 20 000 Franken.  4 Das BLW prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen.	Die Harmonisierung der Regelungen in Art. 10 der Landwirtschaftsberatungsverordnung und der QuNaV ist positiv und stellt eine Massnahme zur administrativen Vereinfachung dar.

**BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Das Zollkontingent für Konsumeier ist nicht dauernd zu erhöhen.

Der LBV lehnt entschieden jegliche Änderungen an den Regelungen beim sogenannten Joghurtkontingent ab. Das BLW muss seine Ressourcen zielgerichteter aufwenden können, als sich solchen von den Gesuchstellern selbst verursachten und zu verantwortenden Problemen widmen zu müssen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 5 Abs. 2</i>	2 Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass die Preise für importierten Zucker, zuzüglich Zollansätze und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 Landesversorgungsgesetz vom 8. Okt. 19822; LVG), den Marktpreisen in der Europäischen Union entsprechen, <b>mindestens aber 600 Franken je Tonne betragen.</b>	Zur Absicherung eines Mindestpreises für Zucker und damit zur Erhaltung des Zuckerrübenanbaus sind sofort dringende Anpassungen beim Grenzschutz nötig. Durch die einseitigen Anpassungen der Zuckermarktordnung in der EU muss in der Schweiz ein Mindestzuckerpreis und damit ein Sicherheitsnetz für die inländische Produktion definiert werden.
<i>Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung</i>	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf <b>23 30</b> Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Indem ein Referenzpreis festgelegt wird, ist das Ziel erreicht, da die Importe innerhalb einer Bandbreite getätigt werden.
<i>Ziff. 15 15. Marktordnung Getreide und verschiedene Samen und Früchte zur menschlichen Ernährung</i>	<b>Erhöhung des Ausserkontingents-Zollansatz auf Fr. 50.-/dt für Brotgetreide bezüglich des Zollkontingents Nr. 27.</b>	Der LBV fordert eine Erhöhung des Ausserkontingent-Zollansatzes.
<i>Ziff. 5 Nummern 09, 09.1 und 09.2</i>	<b>5. Marktordnung Eier und Eiprodukte</b> <hr/> Num-      Erzeugnis                                      Umfang des	Das Teilzollkontingent für Konsumeier ist weiterhin provisorisch nach Bedarf zu erhöhen. Damit ist besser gewährleistet, dass auf ein sich rasch änderndes Marktumfeld reagiert

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni												
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="622 284 705 435">mer des Zoll- kontin- gents</td> <td data-bbox="716 284 1321 435"></td> <td data-bbox="1137 284 1272 339">Zollkontin- gents (t)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 451 667 483">09</td> <td data-bbox="745 451 1097 515"><b>Vogeleier in der Schale, da- von</b></td> <td data-bbox="1137 451 1227 483"><b>34'735</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 539 689 571">09.1</td> <td data-bbox="745 539 907 571"><b>Konsumeier</b></td> <td data-bbox="1137 539 1227 603"><del>17'428</del> <b>16'428</b></td> </tr> <tr> <td data-bbox="622 627 689 659">09.2</td> <td data-bbox="745 627 1064 691"><b>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</b></td> <td data-bbox="1137 627 1227 659"><b>17'307</b></td> </tr> </table>	mer des Zoll- kontin- gents		Zollkontin- gents (t)	09	<b>Vogeleier in der Schale, da- von</b>	<b>34'735</b>	09.1	<b>Konsumeier</b>	<del>17'428</del> <b>16'428</b>	09.2	<b>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</b>	<b>17'307</b>	werden kann
mer des Zoll- kontin- gents		Zollkontin- gents (t)												
09	<b>Vogeleier in der Schale, da- von</b>	<b>34'735</b>												
09.1	<b>Konsumeier</b>	<del>17'428</del> <b>16'428</b>												
09.2	<b>Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie</b>	<b>17'307</b>												

**BR 10 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles/ Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der LBV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bund die Absatzförderung als wichtiges Element der Agrarpolitik und der Qualitätsstrategie der einheimischen Landwirtschaft erachtet. Diese ist unbedingt im bisherigen Rahmen aufrecht zu erhalten oder gar auszubauen. Die Mittel haben eine nicht zu unterschätzende Hebelwirkung (Multiplikatoreffekt). Wenn es durch Werbe- und Absatzförderungsmittel gelingt, dass die Produzenten ihre Erzeugnisse mit Wertschöpfung verkaufen können, ist das für Bäuerinnen und Bauern die beste Art, Einkommen zu generieren. Die Mittel sind auch aus der Optik der „gleich langen Spiesse“ wichtig, da in der EU und darüber hinaus fast alle anderen Länder auch erhebliche staatliche Mittel für die Absatzförderung einsetzen. Zu erwähnen sind hier als Beispiel die vielen Länderauftritte an der Internationalen Grünen Woche in Berlin, die vollumfänglich durch ihre Staaten (Bsp. Norwegen) finanziert werden.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil des Bundes von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung. Der Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) ortet zudem kein Potenzial bei der Mittelhöhe, sondern bei der Konzentration der Mittel, der stärkeren Orientierung des Mittelzuteilungssystems an Leistung und Wettbewerb, der Verminderung von Zielkonflikten, der Schaffung eines Labels mit Qualitätsaussage sowie bei der Optimierung des Controllings.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 2</i>	Nicht unterstützt werden: h Massnahmen zugunsten von Tabak, <del>Spirituosen</del> und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951.	Der LBV fordert die Aufhebung des Ausschlusses von Spirituosen von Absatzförderungsmassnahmen. Spirituosen sind landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte wie bspw. Wein oder Käse. Durch den Ausschluss wurden die Obstproduzenten, besonders jene mit Hochstamm-Obstbäumen, benachteiligt.
<i>Art. 5 Abs. 2 Bst. d</i>	<del><sup>2</sup>Nicht als eigene finanzielle Mittel gelten insbesondere:                      d. Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.</del>	Der Absatz ist unverändert zu lassen.  Die Bundesmittel zur Absatzförderung orientieren sich am Prinzip der Subsidiarität. Es ist erwünscht, dass sich die Kantone und Gemeinden an den vom Bund unterstützten Projekten beteiligen. Dies ist in mehreren Kantonen der Fall. In anderen wiederum haben sich die Kantone aus

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>der finanziellen Unterstützung zurückgezogen und ihre Absatzförderungsbudgets in parallel zu den überregionalen Projekten aufgebauten Konkurrenzprojekten investiert und solche teilweise sogar eigens aufgebaut. Die Kantons Gelder als nicht anrechenbare Eigenmittel zu deklarieren, könnte diese Situation zusätzlich verschärfen. Die Subsidiarität wird also vor allem durch die Anerkennung der Kantonsmittel als Eigenmittel gestärkt.</p>
<p>Art. 8 Höhe und Art der Finanzhilfen</p>	<p><sup>1</sup> Die Finanzhilfe beträgt <del>höchstens 40</del> 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.</p> <p><sup>2</sup> <del>Sie kann höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, wenn das Vorhaben:</del>  <del>a. aufgrund der Beurteilung nach Artikel 13a als besonders förderungswürdig eingestuft wird; oder</del>  <del>b. einem Förderschwerpunkt nach Artikel 13 Absatz 1 entspricht.</del></p> <p><sup>3</sup> Für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung kann von den Höchstsätzen nach <del>den Absätzen 1 und 2 Absatz 1</del> abgewichen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Ko-Finanzierungsanteil von aktuell 50 auf neu 40 Prozent reduziert werden soll. Der Bericht der EFK ortet KEIN Potenzial bei der Mittelhöhe (siehe auch „Allgemeine Bemerkungen“).</li> <li>- Das bisherige System hat sich bestens bewährt und verlangt von den Organisationen bereits ein hohes Mass an Eigenverantwortung.</li> <li>- Die Einführung eines Bonussystems schafft nicht die gewünschten Anreize. Antragssteller mit einem grösseren finanziellen Volumen können das angedachte Bonussystem besser erfüllen – eine objektive proportionale Mittelverteilung ist nicht gewährleistet.</li> <li>- Das neue Bonussystem bietet keine Planungssicherheit. Wenn erst Ende Jahr bekannt wird, wie hoch der Ko-Finanzierungsanteil im Folgejahr sein wird, laufen bewährte Massnahmen in Gefahr, aus dem Portfolio gestrichen zu werden.</li> <li>- Die Reduktion des Ko-Finanzierungsanteils hat eine kontraproduktive Wirkung: Der Innovationsgedanke wird keineswegs unterstützt sondern eingeschränkt. Der höhere Einsatz von Eigenmitteln verhindert, dass gemäss Art. 9c Ergänzende Kommunikationsprojekte eingereicht werden können.</li> </ul>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Art. 9c	Ergänzende Kommunikationsprojekte	Wir begrüßen die Möglichkeit, ergänzende Projekte für eine finanzielle Unterstützung einreichen zu können. Allerdings gehen wir davon aus, dass die „ergänzenden Projekte“ auch durch „ergänzende Mittel“ finanziert werden, und nicht erst auf Kosten anderer etablierter Projekte realisiert werden können.
Art. 13 <i>Zuteilung der Mittel</i>	<p><del><sup>1</sup> Die zur Verfügung stehenden Mittel werden aufgrund von Förderschwerpunkten auf die folgenden Förderbereiche wie folgt zugeteilt:</del></p> <p><del>a. 80 Prozent für Massnahmen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a;</del></p> <p><del>b. 15 Prozent für Vorhaben zu Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a sowie Vorhaben zu Themenbereichen nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c sowie überregional organisierte Vorhaben zu Regionalprodukten</del></p> <p><del>c. 5 Prozent für Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen.</del></p> <p><del>d. 4 Mio. Franken für Exportinitiativen.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Die Förderschwerpunkte und die Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche werden periodisch überprüft und angepasst.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die Mittel, die für Vorhaben zu einzelnen Landwirtschaftsprodukten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung stehen, werden den einzelnen Landwirtschaftsprodukten aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Die Mittel, die für die einzelnen Themenbereiche nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe c und für überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 9b zur Verfügung stehen, werden diesen aufgrund von deren Investitionsattraktivität zugeteilt.</del></p>	<p>Auf die Aufhebung der prozentualen Mittelzuteilung ist zu verzichten. Es besteht die Gefahr, dass finanzstärkere Organisationen entgegen den Marktverhältnissen überproportional Absatzförderungsmittel generieren können. Das angedachte Bonussystem (Förderschwerpunkte und Investitionsattraktivität) schafft nicht die gewünschten Anreize und kann eine objektive, proportionale Mittelverteilung nicht gewährleisten. Da das Bonussystem zum Zeitpunkt der Vernehmlassung noch nicht bekannt ist, ist auf dessen Umsetzung zu verzichten.</p>

**BR 14 TVD-Verordnung / Ordonnance sur la BDTA / Ordinanza BDTA (916.404.1)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**  
 Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig. Bei der Umsetzung ist aber darauf zu achten, dass Stufenbetriebe nicht benachteiligt oder gar von der Nutzung der Berg- und Alp-Verordnung ausgeschlossen werden.

Die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung in den Schlachtbetrieben kann nicht generell auf den letzten Tierhalter eingeschränkt werden. Wenn der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ein Handelsstall war, erreicht die Information den tatsächlich berechtigten Tierhalter nicht mehr.

Mit der Einführung der Meldepflicht für Geflügelbestände von mehr als 1000 Legehennen erfolgte das klare Versprechen einer BLV-Delegation, die Meldung der eingestellten Legehennen diene einzig und allein dem Zweck des Salmonellen-Monitorings. Jegliche weitere Verpflichtung wurde ausdrücklich in Abrede gestellt. Das BLV hat dieser abgegebenen Verpflichtung nun nachzukommen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)                      Article, chiffre (annexe)                      Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag                      Proposition                      Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung                      Justification / Remarques                      Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 1 Abs. 2 Bst b</i>	<sup>2</sup> Sie gilt beim Vollzug:  b. der Landwirtschaftsgesetzgebung für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden.	
<i>Art. 3 Abs. 1 Bst. c</i>	<sup>1</sup> Die Tiergeschichte umfasst die folgenden Daten eines einzelnen Tiers:  c. Standortadresse und Gebietszugehörigkeit der einzelnen Tierhaltungen, in denen das Tier steht oder gestanden ist;	Die Erfassung der Gebietszugehörigkeit ist grundsätzlich richtig.  <i>Siehe auch Art. 20, Abs. 2<sup>bis</sup></i>
<i>Art. 4 Abs. 1 Bst. dbis</i>	<sup>1</sup> Die Kantone melden die folgenden Daten und ihre Änderungen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):  dbis. für landwirtschaftliche Tierhaltungen nach Artikel 11 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV): die Gebietszugehörigkeit (Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonen-Verordnung vom 7. Dezember 1998) des Betriebs, zu dem die Tierhaltung gehört;	Der LBV begrüsst die Anpassung, sofern die Vermarktung von Tieren oder Produkten mit den Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ gemäss den Vorgaben der Berg- Alpverordnung nicht verhindert wird.  <i>Siehe auch Art. 20, Abs. 2<sup>bis</sup></i>
<i>Art. 5 Abs. 4</i>	<sup>4</sup> Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie für Tiere der Rindergattung diejenigen nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e melden.	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Art. 6 Abs. 3</i>	<sup>3</sup> Schlachtbetriebe müssen nur die Daten nach Absatz 1 sowie nach Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe c melden.	
<i>Art. 7 Abs. 2</i>	2 Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin bei der Schlachtung von Tieren der Ziegen- oder Schafgattung zudem die Daten nach Anhang 1 Ziffer 4 innert drei Arbeitstagen melden.	
<i>Art. 8 Abs. 1bis und 8</i>	<sup>1bis</sup> Schlachtbetriebe müssen der Betreiberin die Daten nach Absatz 1 sowie die Post oder Bankverbindung melden.  <sup>8</sup> Wurde bei der Geburt oder bei der Einfuhr eine erwartete Endgrösse (Widerristhöhe) von über 148 cm gemeldet und erreicht das erwachsene Tier diese Endgrösse nicht, so muss die Eigentümerin oder der Eigentümer dies melden.	
<i>Art. 10 Abs. 1</i>	<sup>1</sup> Die Betreiberin muss aus den Daten nach Artikel 5 jährlich nach den Vorgaben des BLW die folgenden Daten berechnen oder ermitteln und in der Datenbank speichern:  a. der nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV) berechnete Bestand an folgenden Tieren nach Tierkategorien:  1. Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Equiden pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere,  2. Bisons pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben, mit Auflistung aller Einzeltiere;  b. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahresbetrieben am 1. Januar (Stichtag Ganzjahresbetriebe);  c. der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben am 25. Juli (Sömmerungsstichtag);  d. die Entwicklung des Bestands an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden in den Bemessungsperioden nach den Artikeln 36 und 37 DZV nach Tierkategorien pro Tierhaltung auf Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11 Abs. 1bis und 4	<p><sup>1bis</sup> Sie können innerhalb von 10 Tagen die von ihnen gemeldeten Daten, mit Ausnahme der Meldung der Änderung des Verwendungszwecks bei Equiden nach Anhang 1 Ziffer 3 Buchstabe f, online löschen.</p> <p><sup>4</sup> Der Schlachtbetrieb kann die TVD-Nummer der Gesuchstellerin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe e Ziffer 7, Ziffer 3 Buchstabe j Ziffer 5 oder Ziffer 4 Buchstabe g bis 30 Tage nach der Schlachtung online ändern.</p>	
Art. 12 Abs. 1 Bst e	<p><sup>1</sup> Jede Person kann Einsicht nehmen in die Daten zu ihrer Person sowie in:</p> <p>e. bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen nach Artikel 11 LBV: die Gebietszugehörigkeit.</p>	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4, Abs. 1bis und Abs. 3	<p><sup>1</sup> Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Schlachtbetriebe können in folgende Daten Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden:</p> <p>c. folgende Daten über die Tiere, die in ihrer Tierhaltung stehen oder gestanden sind:</p> <p><b><del>4. Aufgehoben</del></b>  <b>4. bei Tieren der Rindergattung, Büffeln und Bisons: Ergebnisse bei der neutralen Qualitätseinstufung. Für Tierhalter, die das Tier in den letzten 10 Tagen vor der Schlachtung gehalten haben.</b></p> <p><sup>1bis</sup> Die letzte Tierhalterin oder der letzte Tierhalter vor der Schlachtung sowie der Schlachtbetrieb können zudem in die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) Einsicht nehmen, sie bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Personen, die Equiden kennzeichnen, sowie passausstellende Stellen können ins Tierdetail von Equiden Einsicht nehmen, es bei der Betreiberin beschaffen und verwenden.</p>	<p><i>Zu Abs. 4:</i> Die ersatzlose Streichung von Ziffer 4 über die Ergebnisse der Qualitätseinstufung von Schlachttieren geht zu weit. Der letzte Tierhalter vor der Schlachtung ist oft ein Viehhandelsbetrieb, der das Tier nur einige wenige Tage hält.</p> <p>Wird die Möglichkeit zur Einsicht der Qualitätseinstufung gemäss Erläuterungen nur noch dem letzten Tierhalter zugänglich gemacht, ist der Tierhalter, der das Tier zur Schlachtreife gefüttert hat ausgeschlossen.</p> <p>Daher ist eine Frist von 10 Tagen vor der Schlachtung einzuführen.</p>
Art. 20 Abs. 2bis und 7	<p><sup>2bis</sup> Sie teilt jeder landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Artikel 11 LBV die Gebietszugehörigkeit des Betriebs zu, zu dem die Tierhaltung gehört.</p> <p><sup>7</sup> Sie übermittelt der Organisation der Arbeitswelt Pferdeberufe für die</p>	<p>Abs. <sup>2bis</sup> kann nur zugestimmt werden, wenn Betriebe mit Tierhaltungen in verschiedenen Zonen weder für die Sömmerung der Tiere noch für die Vermarktung z.B. nach den Kriterien der Berg- / Alpverordnung keine Nachteile erleiden.</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>Erhebung der Abgabe für den Berufsbildungsfonds die folgenden Daten zu den Tierhaltungen mit Equiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die TVD-Nummer der Tierhaltung;</li> <li>b. Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Tierhalterin oder des Tierhalters;</li> <li>c. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen;</li> <li>d. die Anzahl Equiden, die in der Tierhaltung stehen mit einem Alter über 1095 Tage;</li> <li>e. die Anzahl Equiden mit fehlender Meldung über den Wechsel der Tierhaltung.</li> </ul>	<p>Keine Bemerkungen zu Abs. 7.</p>
<p><i>Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4</i></p>	<p><sup>1</sup> Die Betreiberin stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden mitsamt den Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b und den Angaben zur Nutzungsart nach Absatz 3 zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Sie bestimmt für Tiere der Rindergattung, Wasserbüffel und Bisons die Nutzungsart der Muttertiere:</p> <p><sup>4</sup> Sie stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie den Amtsstellen und beigezogenen Firmen, Organisationen und Kontrollorganen nach Artikel 13 ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie für einen wählbaren Zeitraum von maximal einem Jahr Folgendes berechnen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln, Bisons und Equiden nach Tierkategorien in Grossvieheinheiten; und</li> <li>b. für die Alpung und Sömmerung den Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Equiden nach Tierkategorien in Normalstössen.</li> </ul>	
<p><i>Anhang 1 Ziff. 1 Bst. e Ziff. 6</i></p>	<p>6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben</p>	
<p><i>Anhang 1 Ziff. 2 Bst. c Ziff. 6</i></p>	<p>6. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben</p>	

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
<i>Anhang 1 Ziff. 4 Bst. fbis</i>	<i>fbis. das Ergebnis der neutralen Qualitätseinstufung nach Artikel 3 Absatz 1 SV, sofern erhoben;</i>	

**BR 15 Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr / Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux/ Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (916.404.2)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der LBV begrüsst die Reduktion der Gebühren für den Tierverkehr.

Der LBV erwartet aber, dass das schon längere Zeit bestehende Problem der Kosten für Ersatzohrmarken bei dieser Gelegenheit angepackt wird. Durch die Erhebung von Gebühren für Ersatzohrmarken besteht weder für die Lieferanten noch die verantwortlichen Behörden beim Bund ein Anreiz für eine bessere Qualität der Ohrmarken zu sorgen. Die Bauern sind durch die Gesetze gezwungen die Ersatzohrmarken zu kaufen, ohne dass sie deren Qualität beeinflussen können.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>		<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>	
<i>Anhang</i>	<del>1.2</del>	<del>Ersatz von Ohrmarken mit einer Lieferfrist von fünf Arbeitstagen für Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegenart, für Büffel und Bisons, pro Stück</del>	<del>2.25</del>	Der LBV stimmt den vorgesehenen Gebührensenkungen zu und fordert die Aufhebung der Gebühren für Ersatzohrmarken.

**BR 16 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture/ Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Der LBV begrüsst die Anpassungen.

Sie schaffen die Grundlage, damit Daten mit Dritten ausgetauscht werden können. Zudem werden die Informationen zu Kürzungen von Direktzahlungen nicht mehr in Acontrol aufgenommen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p>Art. 22a</p> <p><i>Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für andere Informationssysteme</i></p>	<p><sup>1</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin bewilligen, dass die Benutzer- und Zugriffsverwaltung des Internetportals Agate für ein anderes, nicht über das Internetportal Agate erreichbares Informationssystem die Authentifizierung von Personen übernimmt, falls dieses:</p> <p>a. die gleiche Zielgruppe wie das Internetportal Agate hat; und</p> <p>b. die Benutzer und Benutzerinnen in der Bewirtschaftung oder der Tierhaltung massgeblich unterstützt.</p> <p><sup>2</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 1 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten.</p> <p><sup>3</sup> Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Informationssysteme Daten des Internetportals Agate über die betroffene Person nutzen.</p>	<p>Der LBV begrüsst den neuen Artikel und fordert eine Ergänzung. Der Betriebsleiter soll wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden.</p>
<p>Art. 27 Abs. 7 bis 10</p>	<p><sup>9</sup> Das BLW kann auf Gesuch hin Daten gemäss Artikel 2, Artikel 6 – mit Ausnahme der Daten nach Buchstabe e – und Artikel 14 dieser Verordnung für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis des Bewirtschafters, der Bewirtschafterin, des Tierhalters oder der Tierhalterin vorliegt:</p> <p>a. Personen, Organisationen oder Unternehmen, welche den Bewirtschafter, die Bewirtschafterin, den Tierhalter oder die Tierhalterin bei der Schaffung eines Mehrwerts für ihre Produkte unterstützen; <b>oder ihn bei der Administration der agrarpolitischen Massnahmen unterstützen;</b></p> <p>b. Betreiber von anderen, nicht über das Internetportal Agate er-</p>	<p><i>Zu Abs. 9:</i></p> <p>Der LBV begrüsst die Ausnahme in Art. 6 Bst. e.</p> <p>Zur administrativen Vereinfachung beim Landwirt: es muss ihm ermöglicht werden, dass er die Administration von agrarpolitischen Massnahmen (z. B. Gesuchstellung für Direktzahlungen, Prüfen Feststellungen Beitragsberechtigung, Prüfen Abrechnung Direktzahlungen usw.) einer Person, Organisation oder Unternehmung seines Vertrauens übertragen kann (z. B. Treuhandstelle). Damit könnte der Landwirt eine Arbeitsteilung wie bei der Einreichung der</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
	<p>reichbaren Informationssystemen, welche dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.</p> <p><sup>10</sup> Das BLW entscheidet über das Gesuch nach Absatz 9 und bestimmt die Nutzungsmodalitäten. <b>Das BLW zeigt der betroffenen Person in geeigneter Weise an, welche Personen, Organisationen, Unternehmen und Informationssysteme die Daten nutzen.</b></p>	<p>Steuererklärung einrichten.</p> <p><i>Zu Abs. 10:</i></p> <p>Zudem soll der Betriebsleiter wissen können, welche anderen Stellen über seine Betriebsdaten informiert werden. Deshalb ist dem Landwirt in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben, wer seine Daten abrufen oder an wen die Daten abgegeben werden.</p>

**BLW 01 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance de l'OFAG sur les aides à l'investissement et les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza dell'UFAG concernente gli aiuti agli investimenti e le misure sociali collaterali nell'agricoltura (913.211)**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Keine allgemeinen Bemerkungen.

<b>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag Proposition Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</b>
<p><i>Art. 2a</i> <i>Betriebsführung und tragbare Belastung</i></p>	<p><sup>1</sup> Die vorhandenen Buchhaltungsergebnisse werden bei der Beurteilung der Betriebsführung und der Planungsrechnungen beigezogen. <sup>2</sup> Bei der Planungsrechnung wird das verzinsliche Fremdkapital mit einem Zinssatz von mindestens 4 Prozent und, <b>für den Betrag über dem Ertragswert</b>, einem Tilgungssatz von <del>3</del> 4 Prozent berücksichtigt.</p>	<p>Für die rasche Entschuldung der Betriebe fordert der LBV den Prozentsatz von 4 Prozent auch beim Betrag über dem Ertragswert anzuwenden.</p>